

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

18. November 2015

Nr. 50 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
176/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	2
177/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Sitzung der Verbandsversammlung am 25.11.2015	3
178/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über den Hinweis auf die Veröffentlichung der Bezirksregierung Regierung Detmold über die Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und-verwertung Paderborner Land	4
179/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Schule – über den Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abwicklung der Schülerbeförderung	5
180/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung – über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters	6 - 7

176/2015



Öffentliche Bekanntmachung
über Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 4411209630 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 12.05.2015 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 10.11.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

177/2015

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband GKD Paderborn („Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung“)

hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Am 25.11.2015 findet um 17:00 Uhr im

Technologiepark Paderborn
Konferenzraum A
Technologiepark 13
33100 Paderborn

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands GKD Paderborn statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des KDN-Dachverbandes
2. Beschluss der Haushaltssatzung 2016 nebst Stellenplan und Preisliste 2016

Nichtöffentlich:

3. Netzinfrastruktur der GKD Paderborn (Vertragsverlängerung)
4. Kostenrechnung 2014 und Bericht des RPA
5. Personalangelegenheiten

Paderborn, 11. November 2015

gez. Schwuchow
Vorsitzender der Verbandsversammlung

178/2015

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Öffentliche Bekanntmachung

H i n w e i s

Die Bezirksregierung Detmold hat die Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land vom 23.10.2015 mit Schreiben vom 02.11.2015 genehmigt - Az.: 31.13 02 (71) – und in ihrem Amtsblatt Nr. 46 vom 09.11.2015 (Seiten 271 bis 273) entsprechend bekannt gemacht.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 12.11.2015

gez.

Landrat Müller

179/2015

Hinweis

**auf die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens zwischen
dem Kreis Paderborn und seiner Städte und Gemeinden
im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold**

Auf die im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 28.09.2015 (Nr.40, Seiten 225/226) bekannt gemachte 1. Änderung der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 204) sowie §§ 92, 94 und 97 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 499) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2015 (GV.NRW. S. 250) zwischen dem Kreis Paderborn und den Städten und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens im Kreis Paderborn wird gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Paderborn, 02.11.2015

Kreis Paderborn
Amt für Schule

Im Auftrag

gez.

Walter Rövekamp

180/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 62 / Offenlegung KP

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

Anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 03.12.2014 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung -Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 30.11.2015 bis einschließlich 01.01.2016

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

18. November 2015

Nr. 50 / S. 7

Eigentümergeben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Postfach 3240, 32389 Minden schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein Westfalen -ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW S 548) einzureichen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann ebenso zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Paderborn, 03.11.2015

Im Auftrag

gez.
Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)